

Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) Neue Abrechnungsziffern/ bzw. Suffixe §4a (Bürgertestungen)

21.07.2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

über die dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 29. Juni 2022 haben wir Sie in unserem Fax-News vom 30.06.2022 informiert.

Aufgrund der neuen TestV ergeben sich einige Änderungen in den KBV-Vorgaben zur Abrechnung von Bürgertestungen nach § 4a. Durch die Einschränkung des Anspruchs auf Bürgertestungen und die damit verbundenen Dokumentationspflichten und ggf. Zuzahlungen war es nötig, einige neue Ziffern zur Darstellung der Anspruchsberechtigung aufzunehmen:

Indikationen zu Bürgertestung nach §4a der TestV ohne Zuzahlung:

| GNR | Leistung gem. Corona-Testverordnung | Vergütung |
|--------|---|-----------|
| 98905R | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV) - Personen, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 7,00 € |
| 98905S | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV) - Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können (incl. Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel) | 7,00 € |
| 98905T | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV) - Teilnahme klinische Studie zur Wirksamkeit von Impfungen gegen SARS-CoV-2 | 7,00 € |
| 98905U | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV) – Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist | 7,00 € |
| 98905V | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV) - vor Aufnahme in eine Gesundheitseinrichtung bzw. Besucher/Bewohner einer Gesundheitseinrichtung | 7,00 € |
| 98905W | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV) - Leistungsberechtigte, die i.R. eines persönlichen Budgets nach §29 des Neunten Sozialgesetzbuches Personen beschäftigen sowie die Beschäftigten selbst | 7,00 € |
| 98905X | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV) - Pflegepersonen im Sinne des §19 SGB XI (Pflege in der häuslichen Umgebung) | 7,00 € |
| 98905Y | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV) - Personen, die mit einer Covid-infizierten Person in einem Haushalt leben incl. Freitestung | 7,00 € |

Wichtig: Die Ihnen bekannte Kennzeichnung der Ziffer 98905 mit dem Suffix Z entfällt.

Weiterhin haben folgende Personen Anspruch auf eine Bürgertestung nach §4a TestV mit Zuzahlung:

| GNR | Leistung gem. Corona-Testverordnung | Vergütung |
|------------|---|------------------|
| 98904A | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6a TestV) - Personen, die an dem Tag der Testung eine Veranstaltung im Innenraum besuchen | 4,00 € |
| 98904B | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.aa TestV) - Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu einer Person haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben | 4,00 € |
| 98904C | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.bb TestV) – Personen, die aufgrund einer Behinderung oder Krankheit ein hohes Risiko aufweisen, schwer an COVID-19 zu erkranken | 4,00 € |
| 98904D | Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV) - Personen mit Statusmeldung „erhöhtes Risiko“ in Corona-Warn-App | 4,00 € |

In diesen Fällen ist ab dem 01.07.2022 laut TestV zusätzlich ein **Eigenanteil in Höhe von 3€** zu entrichten.

Diese Personen müssen den Anspruch im Rahmen einer Selbsterklärung schriftlich bestätigen. Einen Mustervordruck haben wir Ihnen unter folgendem Link auf der Homepage der KV Saarland zur Verfügung gestellt:

<https://www.kvsaarland.de/-/informationen-zum-coronavirus-1>

Die Testmöglichkeiten nach den §§2-4 (Kontaktpersonen, Ausbruchsgeschehen, vor Aufnahme in eine Gesundheitseinrichtung etc.) sowie §12 (Schulungen) blieben unverändert bestehen. Zu Ihrer Information haben wir die benannten Vorgaben der TestV der §2-4 und §12 in Merkblätter zusammengefasst und Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

Die Sachkosten für einen PoC-Antigen-Test nach **der Ziffer 98908** werden weiterhin für Testungen nach den **§§2-4 ohne Suffix** und nach **§4a mit dem Suffix „Z“** abgerechnet.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für Sie keine Verpflichtung zur Durchführung der o.g. Testungen nach TestV besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland